

Infobrief Unterhaltsrecht

Kurzmitteilungen für Praktiker

1. Jahrgang
DEZ 2012

12

Editorial

Herausgeber:

RA Philipp C. Munzinger, Schwetzingen

RA Harald Rieger, Wesseling



Liebe Leserin, lieber Leser!

In der letzten Zeit sind die im Zusammenhang mit dem Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder stehenden Fragen zunehmend in den familiengerichtlichen Focus gerückt. Exemplarisch sei dazu auf die im Februar erschienene „Blitzausgabe“ des Infobriefs Unterhaltsrecht verwiesen.

Jüngst hatten sich das OLG Bremen und das OLG Hamm in ihren Entscheidungen vom 10.9.2012 nochmals mit diesem Thema befasst. Die Kollegen Kaßing und Wille haben in ihren Beiträgen die Kernaussagen dieser Entscheidungen für Sie herausgearbeitet.

Herr Kollege Munzinger kommentiert in seinem Beitrag den aktuellen Beschluss des BGH vom 7.11.2012 zum Zusammenspiel zwischen Einkommensauskunft, Bezifferung und späterer Erhöhung des Leistungsantrags. Der Autor zeigt die sich ergebenden Fallstricke für die Praxis auf.

Abschließend greifen wir die in der November-Ausgabe angesprochene Änderung der Düsseldorfer Tabelle im Hinblick auf die nun vom OLG Düsseldorf veröffentlichten Änderungen auf.

Liebe Leserin, lieber Leser, die Entwicklung des Unterhaltsrechts bleibt auch fünf Jahre nach der großen Unterhaltsreform weiter spannend. Die von der Bundesregierung offenbar für das nächste Jahr geplante Änderung des § 1578b BGB werden wir im Auge behalten und darüber berichten, sobald die Einzelheiten dazu bekannt gemacht sind. Einstweilen wünschen wir Ihnen erholsame und besinnliche Weihnachtsfeiertage und einen guten Start ins neue Jahr.

Harald Rieger

Inhalt

Entscheidungen

Volljährigenunterhalt/Studentenunterhalt

OLG Bremen: Verpflichtung zur Inanspruchnahme von BaFöG ja, aber kein Zwang zur Aufnahme eines KfW-Bildungskredits

Beschluss vom 10.9.2012

– 4 UF 94/12

von Rechtsanwalt Gerhard Kaßing, München 2

Volljährigenunterhalt/Studentenunterhalt

OLG Hamm: Anrechenbarkeit von Nebeneinkünften eines Studenten

Beschluss vom 10.9.2012

– II-14 UF 165/12

von Rechtsanwalt Klaus Wille, Köln 3

Nachehelicher Unterhalt

BGH: Keine rückwirkend höhere Bezifferung des nachehelichen Unterhalts

Beschluss vom 7.11.2012

– XII ZB 229/

von Rechtsanwalt Philipp C. Munzinger, Schwetzingen 5

Beitrag

Düsseldorfer Tabelle

von Rechtsanwalt Harald Rieger,

Wesseling 7

Volljährigenunterhalt/Studentenunterhalt

Verpflichtung zur Inanspruchnahme von BaFöG ja, aber kein Zwang zur Aufnahme eines KfW-Bildungskredits

OLG Bremen, Beschluss vom 10.9.2012 – 4 UF 94/12

I. Der Fall

Die Tochter hatte ihre Bachelor-Prüfung im Frühjahr 2011 erfolgreich absolviert und sich entschieden, das Studium zur Erlangung des Master-Abschlusses bis Frühjahr 2014 fortzusetzen. Sie verlangte vom unterhaltspflichtigen Vater die Erhöhung des im vereinfachten Verfahren titulierten Unterhalts wegen eines monatlichen Mehrbedarfs von 42,07 EUR. Der Vater erkannte grundsätzlich den Anspruch auf Unterhalt im Master-Studiengang sowie – im Verlauf des Verfahrens – auch den Anspruch auf Erstattung der Studiengebühren an. Allerdings verwies er seine Tochter auf die Aufnahme eines Bildungskredits. Dessen Kosten und Zinsen würde er übernehmen. Wegen der Nichtinanspruchnahme des Bildungskredits wendete er fiktives Einkommen der Tochter von 300,00 EUR monatlich ein.

Unstreitig hatte die Tochter Anspruch auf Barunterhalt in Höhe von 670,00 EUR zzgl. Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträgen in Höhe von 77,90 EUR und zzgl. Studiengebühren. Auch die Verteilungsquote zwischen Vater und Mutter war unstreitig. Die beiden barunterhaltspflichtigen Eltern hatten sich die Last im Verhältnis von 54 : 46 zu Lasten des Vaters zu teilen.

II. Die Entscheidung

Das OLG Bremen (Beschl. v. 10.9.2012 – 4 UF 94/12) erteilte dem Vater eine Absage. Grundsätzlich bestehe zwar die Verpflichtung, ein BaFöG-Darlehen aufzunehmen, wenn die Voraussetzungen dafür vorlägen. Das sei aber hier wegen des zu hohen Einkommens der Eltern gerade nicht der Fall. Auf einen Bildungskredit auszuweichen, sei der Tochter nicht zumutbar, denn ein Bildungskredit sei nicht mit einem Kredit nach dem BaFöG vergleichbar. Und deshalb sei die Rechtsprechung, die den Studierenden zur Inanspruchnahme von BaFöG-Leistungen zur Entlastung der Unterhaltspflichtigen verpflichtet, hier nicht anwendbar.

Der BGH verweist auf BaFöG-Leistungen vor allem wegen der außerordentlich günstigen Darlehensbedingungen. BaFöG-Darlehen sind zinslos und können in äußerst geringen Raten über einen Zeitraum von 20 Jahren zurückgezahlt werden. Die erste Rate ist erst 5 Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer zu leisten. Eine Rückzahlungspflicht besteht nur bei entsprechendem Einkommen des Darlehensnehmers. Bei gutem Studienabschluss wird ein Teil der Darlehensschuld erlassen. Auch soziale Gründe können zum Teilerlass führen.

Mit diesen Konditionen seien die Bedingungen eines Bildungskredits – so das OLG nicht vergleichbar. Zwar könne man auch auf diesem Wege einen günstigen Studienkredit bekommen. Der müsse aber verzinst werden. Aber selbst wenn der Vater Zinsen und Nebenkosten übernehme, sei der Bildungskredit von seinen Bedingungen her immer noch nicht mit einem BaFöG-Darlehen vergleichbar. Er unterliege wesentlich rigideren Rückzahlungsbedingungen. Ein Erlass sei nicht vorgesehen. Unter diesen Umständen sei die Aufnahme eines Bildungskredits nicht zumutbar.

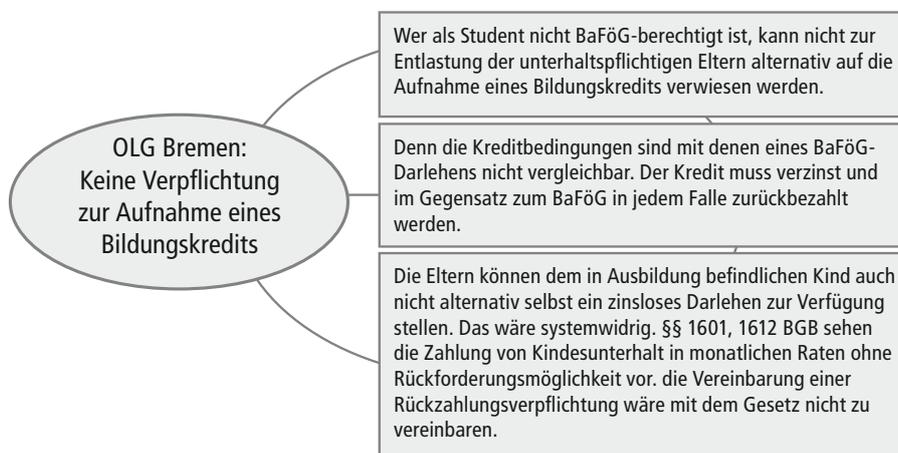
**BaFöG-Darlehen
und KfW-Bildungskredit
unterscheiden sich
grundlegend**

Im Übrigen sei es sogar systemwidrig, eine Obliegenheit zur Aufnahme eines Bildungskredits anzunehmen: Der Vater könne nämlich auch nicht selbst seiner Tochter ein zinsloses Darlehen anbieten, denn das wäre eine Umgehung des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs nach §§ 1601, 1612 BGB. Das Gesetz sehe eine monatliche Unterhaltszahlung ohne Rückforderungsmöglichkeit vor, nicht eine darlehensweise Unterhaltsgewährung. Eine Obliegenheit zur Aufnahme eines Bildungskredits würde aber nach Ansicht des OLG auf dasselbe hinauslaufen.

Keine Umgehung
des gesetzlichen
Unterhaltsanspruchs

III. Der Praxistipp

Unter Umständen müssen sich Studenten aber den Erlös aus einer während der Semesterferien aufgenommenen Tätigkeit teilweise bedarfsdeckend anrechnen lassen. Grundsätzlich sind sie zwar zur Arbeit neben dem Studium nicht verpflichtet, weshalb auch der Ferienjob eine überobligatorische Tätigkeit darstellt, so BGH FamRZ 1999, 475. Das führt aber nur dazu, dass ein Teil des so erwirtschafteten Einkommens anrechnungsfrei bleibt; der Rest deckt den Bedarf, so OLG Jena FamRZ 2009, 1416.



Rechtsanwalt Gerhard Kaßing, München (gerhardkassing@yahoo.de)

Volljährigenunterhalt/Studentenunterhalt

Hat ein Student Nebeneinkünfte und wohnt bei einem Elternteil, so sind diese Einkünfte im Rahmen der Unterhaltsberechnung zu 1/3 aus Billigkeitsgründen anrechenbar.

OLG Hamm, Beschluss vom 10.9.2012 – II-14 UF 165/12

I. Der Fall

Der Antragsteller ist Student im dritten Semester, 21 Jahre alt und lebt im Haushalt seiner Mutter. Der Antragsteller hat eigenes Einkommen in Höhe von ca. 300,00 EUR monatlich aus einer Aushilfstätigkeit in einem Supermarkt. Streitig war, ob man dieses Einkommen auf den Unterhaltsbedarf anrechnen muss. Das Amtsgericht hat dies abgelehnt und den Antragsgegner zu monatlichen Unterhaltszahlungen von 397,00 EUR für das Jahr 2011 und 364,00 EUR monatlich für 2012 verpflichtet. Dagegen legte der Antragsgegner Beschwerde ein.

II. Die Entscheidung

Das OLG gab der Beschwerde des Antragsgegners teilweise statt und rechnete das Einkommen zu einem Drittel auf den Unterhaltsbedarf des Antragstellers an.

Im Wesentlichen ging es um die Frage, ob das Einkommen des Unterhaltsberechtigten anzurechnen ist.

Zunächst stellte das Gericht fest, dass das Einkommen des Unterhaltsberechtigten aus einer überobligatorischen Tätigkeit erzielt werde. Eine mögliche Anrechenbarkeit ergebe sich aus Billigkeitsgesichtspunkten entsprechend § 1577 Abs. 2 S. 2 BGB.

Für eine Anrechnung aus Sicht des Gerichtes sprachen mehrere Gründe: Der Unterhaltsberechtigte habe seine Nebentätigkeit nicht deswegen ausüben müssen, um den fehlenden Unterhalt zu ersetzen. Denn er habe diese Nebentätigkeit unstreitig seit der schulischen Ausbildung ausgeübt und weitergeführt. Außerdem, und dies scheint für das OLG entscheidend zu sein, wohne der Antragsteller im Haushalt der Mutter. Dadurch entstünden dem Studenten keine Unterbringungskosten.

Aufgrund der guten Einkommensverhältnisse der Eltern habe der Antragsteller einen Unterhaltsbedarf von 781,00 EUR, der höher liege als der Bedarf eines Studenten, der eine eigene Wohnung bezieht (670,00 EUR). Zwar werde bei Studenten mit eigener Wohnung vorgeschlagen, den Bedarf anzuheben, doch diese Anhebung könne nur bis maximal zur Höhe des Tabellensatzes erfolgen. Damit stünde der Student im vorliegenden Fall besser dar als ein Student mit eigenem Wohnsitz.

Es verbliebe immer noch ein „Vorteil durch die Wohnkosten und die Haushaltsersparnis“.

Daher sei im Rahmen einer Billigkeitsabwägung 1/3 der Nebeneinkünfte auf den Unterhalt des Studenten anzurechnen.

III. Der Praxistipp

1. Die Entscheidung des OLG Hamm hält eine Anrechnung des Nettoeinkommens des Studenten deswegen für geboten, weil er die Wohnkosten spart und eine Haushaltsersparnis hat. Damit wird unterstellt, dass der Student sich nicht an den Kosten des Elternteils, bei dem er lebt, beteiligen müsse. Diese Begründung ist nicht nachvollziehbar. Das OLG hält im Übrigen sogar eine Anrechnung für geboten, wenn der Student sich an den Kosten der Kindesmutter beteiligen muss.

Aus meiner Sicht sollte nur in ganz seltenen Fällen eine Anrechnung der Nebeneinkünfte angezeigt sein. Das OLG hätte die Anrechnung auch gerade wegen der guten Einkommensverhältnisse der Eltern verneinen können.

2. Der Unterhaltsanspruch des volljährigen Kindes richtet sich nach den §§ 1601 – 1615 BGB.

3. Den Studentenunterhalt müssen die Eltern jeweils abhängig von ihrem Einkommen anteilig leisten. Nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 1995, 1216) trifft einen Studenten neben dem Studium in der Regel keine Erwerbsobliegenheit. Denn er solle sich, auch im Interesse des Unterhaltspflichtigen, zeitlich und kräftemäßig dem Studium widmen, um dieses innerhalb angemessener und üblicher Dauer zu beenden.

Grundsatz:
Nebeneinkünfte
von Studenten sind
überobligatorisches
Einkommen

**Bedarf von Studenten mit
und ohne eigene Wohnung**

**Vorteil durch Wohnkosten
und Haushaltsersparnis**

**Kritik an der Entscheidung
des OLG Hamm**

Das gilt auch für die Zeit der Semesterferien, die neben der notwendigen Erholung der Wiederholung und Vertiefung des Stoffes dient, soweit sie nicht ohnehin durch studienbedingte Arbeiten (z.B. Seminararbeiten, Hausarbeiten) ausgefüllt ist.

Ist die Nebentätigkeit unzumutbar, kann der Student sie jederzeit aufgeben. Erzielt er die Einkünfte auch weiterhin, ist über deren Anrechnung im Rahmen der Billigkeit zu entscheiden (BGH NJW 1995, 1216).

4. Die Eltern eines volljährigen Kindes sind gegenüber dem Kind Teilschuldner (BGH FamRZ 1989, 499). Sie schulden unabhängig von Ihrer Leistungsfähigkeit nur den auf sie entfallenden Teil (§§ 1606 Abs. 3 S. 1, 420 BGB).

5. Ein Student, der im Haushalt eines Elternteils lebt, kann im Verhältnis zu dem anderen auf Unterhalt in Anspruch genommenen Elternteil darauf verwiesen werden, am Studienort zu wohnen. Das kommt in Betracht, wenn hohe Fahrtkosten zum Studienort anfallen und dem Interesse des anderen Elternteils, die Unterhaltsbelastung in Grenzen zu halten, keine gewichtigen, gegen einen Umzug sprechenden Belange des Studenten gegenüberstehen (BGH, Urt. v. 21.1.2009 – XII ZR 54/06).

Rechtsanwalt Klaus Wille, Köln (anwalt@anwalt-wille.de)

Nachehelicher Unterhalt

Keine rückwirkend höhere Bezifferung des nachehelichen Unterhalts, wenn nach Auskunftserteilung bereits ein geringerer Betrag beziffert wurde und der Unterhaltspflichtige nicht mit einer Erhöhung der Unterhaltsforderung zu rechnen braucht. Gemäß § 120 Abs. 1 FamFG findet auf Familienstreitsachen die Vorschrift des § 717 Abs. 3 S. 2 ZPO entsprechende Anwendung.

BGH, Beschluss vom 7.11.2012 – XII ZB 229/11

I. Der Fall

Die Beteiligten hatten 1991 geheiratet. Aus der Ehe gingen zwei Kinder hervor, die im November 1993 bzw. Januar 1995 geboren sind. Die Kinder leben zwischenzeitlich beim Antragsgegner. Die Ehe wurde im Mai 2009 rechtskräftig geschieden. Im August 2009 verlangte die Antragstellerin Auskunft vom Antragsgegner zwecks Geltendmachung nachehelichen Unterhalts, der später außergerichtlich mit 310,50 EUR beziffert wurde. Im November 2009 wurde ein entsprechender Zahlungsantrag bei Gericht gestellt, den die Antragstellerin später rückwirkend ab August 2009 erhöht hat.

Das Amtsgericht hat den Antrag auf Zahlung nachehelichen Unterhalts abgewiesen. Das Beschwerdegericht hat den Antragsgegner für die Zeit ab August 2009 zu Elementar- und Altersvorsorgeunterhalt in unterschiedlicher Höhe verpflichtet, zuletzt ab Juli 2012 monatlich in Höhe von 804,00 EUR Elementarunterhalt und 182,00 EUR Altersvorsorgeunterhalt.

BGH – Auffassung
zur Anrechenbarkeit

Eltern als Teilschuldner

Student muss im Notfall
an den Studienort ziehen

Der Antragsgegner beehrte die Rückzahlung derjenigen Beträge, die er im Hinblick auf die drohende Vollstreckung aus dem Beschwerdebeschluss an die Antragstellerin geleistet hat. Auf die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners wurde der Beschluss aufgehoben und an das Beschwerdegericht zurück verwiesen.

II. Die Entscheidung

Der BGH hat eine ganze Reihe von rechtlichen Hinweisen an das Beschwerdegericht gegeben, auf die hier aus Platzgründen nicht eingegangen werden kann und die bedeutsame Rechtsfrage entschieden, ob der Unterhaltsberechtigte, der vom Unterhaltspflichtigen zunächst Auskunft begehrt und später seinen Anspruch beziffert hat, im Nachhinein die ursprüngliche Bezifferung rückwirkend erhöhen kann, vgl. § 1585b i.V.m. § 1613 Abs. 1 BGB.

Nach dem Wortlaut des § 1613 Abs. 1 BGB steht eine zwischenzeitlich erfolgte Bezifferung des Unterhalts einer rückwirkenden Erhöhung nicht entgegen. Allerdings bedarf die Norm einer einschränkenden Auslegung.

Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass der Unterhaltspflichtige ab dem Zeitpunkt des Zugangs des Auskunftsbegehrens nicht mehr als schutzwürdig angesehen wird, da er von nun an konkret damit rechnen muss, auf Unterhalt in Anspruch genommen zu werden und hierzu gegebenenfalls Rückstellungen bilden kann.

Soweit der Unterhaltsberechtigte seinen Unterhaltsanspruch nach Auskunftserteilung beziffert hat, ohne sich zugleich vorzubehalten, den Anspruch gegebenenfalls im Hinblick auf noch nicht erfolgte Auskünfte zu erhöhen, muss der Unterhaltspflichtige nur noch mit einer Inanspruchnahme in der bezifferten Höhe zu rechnen. Eine Besserstellung gegenüber einem Unterhaltsgläubiger, der den Anspruch sogleich beziffert hat, hält der BGH nicht für gerechtfertigt.

Auch eine Aufspaltung in Form der Geltendmachung von Elementar- und Altersvorsorgeunterhalt lehnt der Senat ab. Elementar- und Altersvorsorgeunterhalt sind nicht Gegenstand eigenständiger Ansprüche, sondern lediglich Teile des einheitlichen, den gesamten Lebensbedarf umfassenden Unterhaltsanspruchs. Für die Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen reicht es aus, dass von diesem Auskunft mit dem Ziel der Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs begehrt worden ist. Sofern der Unterhaltsberechtigte seinen Unterhaltsanspruch beziffert hat, ohne damit einen Altersvorsorgeunterhalt geltend zu machen, scheidet ein rückwirkend verlangter, über den bezifferten Betrag hinausgehender Unterhalt aus, da es an einem erkennbaren Vorbehalt hinsichtlich einer etwaigen Nachforderung von Vorsorgeunterhalt fehlt. Auch in den Fällen, in denen sich der Unterhaltsgläubiger nicht bewusst war, Vorsorgeunterhalt verlangen zu können, kann von einem solchen Vorbehalt nicht ausgegangen werden. Aus der Sicht des Unterhaltsberechtigten ist nämlich der gesamte Unterhalt geltend gemacht worden, während die Annahme eines Vorbehalts voraussetzt, dass sich der Unterhaltsberechtigte des Bestehens einer weiteren Forderung bewusst war. Die Einbeziehung eines Altersvorsorgeunterhalts bezogen auf den nach dem ehebedingten Nachteil bemessenen Unterhalt wird vom BGH ausdrücklich gebilligt. Dem Unterhaltsberechtigten können Nachteile dadurch entstehen, dass er nach Zustellung des Scheidungsantrags und damit in einer nicht mehr vom Versorgungsausgleich umfassten Zeit ehebedingt ein geringeres Erwerbseinkommen erzielt und demgemäß auch geringere Rentenanwartschaften erwirbt. Sofern dem Unterhaltsberechtigten lediglich die ehebedingte Einkommensdifferenz als Unterhalt zugesprochen wird,

Ab Auskunftsverlangen kann Verpflichteter Rückstellungen bilden

Ab vorbehaltsloser Bezifferung wird Unterhaltsschuldner vor Mehrforderungen geschützt

Elementar- und Altersvorsorgeunterhalt sind nicht Gegenstand eigenständiger Ansprüche

setzt sich der ehebedingte Nachteil mit Renteneintritt in Form der geringeren Rentenanwartschaften fort.

Die Anträge nach § 717 ZPO sind zulässig. Ihnen liegt die drohende Vollstreckung aus dem Titel des Beschwerdegerichts zugrunde. Dieser entspricht im ZPO-Verfahren einem Berufungsurteil in vermögensrechtlichen Streitigkeiten i.S.d. § 708 Nr. 10 ZPO. Deshalb ist das Begehren als Antrag gemäß § 717 Abs. 3 S. 2 ZPO auszulegen. Da es sich vorliegend um eine Unterhaltssache nach § 231 Abs. 1 Nr. 2 FamFG und damit um eine Familienstreitsache i.S.v. § 112 Nr. 1 FamFG handelt, findet § 120 FamFG Anwendung, der die Vollstreckung regelt. Gemäß § 120 Abs. 1 FamFG erfolgt die Vollstreckung in Familienstreitsachen entsprechend den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung. Hierunter fällt auch die Anwendung von § 717 ZPO. Der Antrag nach § 717 Abs. 3 S. 2 ZPO kann auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz gestellt werden. Derartige Anträge sind in der Regel nicht zur Endentscheidung reif. § 74 Abs. 3 S. 4 FamFG bestimmt in entsprechender Anwendung von § 559 ZPO, welche Tatsachengrundlage für die Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts maßgebend ist; nämlich nur dasjenige Beteiligteinvorbringen, das aus der Beschwerdeentscheidung und dem Sitzungsprotokoll ersichtlich ist. Damit ist in der Rechtsbeschwerdeinstanz eine Nachprüfung tatsächlicher Verhältnisse grundsätzlich ausgeschlossen.

Wird ein Antrag nach § 717 Abs. 3 S. 2 ZPO i.V.m. § 120 Abs. 1 FamFG in der Rechtsbeschwerdeinstanz gestellt, so kann er nur auf neuem oder ungeklärtem Sachverhalt beruhen, weshalb er – jedenfalls bei einer ohnehin erforderlichen Zurückverweisung in der Hauptsache – regelmäßig zurückzuverweisen ist.

III. Der Praxistipp

Die Entscheidung verdeutlicht, wie wichtig eine genaue Ermittlung der Bemessungsgrundlagen und sorgfältige Bezifferung anhand der erteilten Auskünfte ist, da ohne Geltendmachung eines Vorbehalts die spätere Geltendmachung eines höheren Unterhaltsbetrages ausgeschlossen ist. Die floskelhafte Erklärung eines Vorbehalts der Mehrforderung dürfte wegen des Schutzcharakters des § 1613 BGB nicht ausreichend sein. Vielmehr wird der Unterhaltsgläubiger dezidiert darlegen müssen, aufgrund welcher konkreten Umstände ein höherer Unterhaltsanspruch in Betracht kommen könnte, also etwa wegen des Inhalts noch nicht erteilter Auskünfte. Vor einer zu frühen Bezifferung kann daher nur gewarnt werden.

*Rechtsanwalt Philipp C. Munzinger, Schwetzingen
(ramunzinger@gmx.de)*

Beitrag

Düsseldorfer Tabelle 2013

In unserer November-Ausgabe waren wir in dem Beitrag „Düsseldorfer Tabelle – alle Jahre wieder...“ den Spekulationen über eine Anhebung der Bedarfssätze der Düsseldorfer Tabelle zum 1.1.2013 entgegengetreten.

Zwischenzeitlich hat die Pressestelle des OLG Düsseldorf die Einzelheiten der neuen Düsseldorfer Tabelle bekanntgegeben.

Anträge nach § 717 ZPO

Wichtigkeit des Vorbehalts

Beitrag

Demnach bleibt es erwartungsgemäß bei den bisherigen Bedarfssätzen. Nach der Pressemitteilung des OLG Düsseldorf vom 5.12.2012 werden allerdings im Hinblick auf die gleichzeitige Erhöhung der „Hartz-IV“- Sätze die Selbstbehalte zum 1.1.2013 wie folgt erhöht werden:

Unterhaltspflicht gegenüber Kindern bis 21 Jahre (im Haushalt eines Elternteils und allgemeine Schulausbildung), Unterhaltspflichtiger erwerbstätig	€ 1.000,00
Unterhaltspflicht gegenüber Kindern bis 21 Jahre (im Haushalt eines Elternteils und allgemeine Schulausbildung), Unterhaltspflichtiger nicht erwerbstätig	€ 800,00
Unterhaltspflicht gegenüber anderen volljährigen Kinder	€ 1.200,00
Unterhaltspflicht gegenüber Ehegatte oder Mutter/Vater eines nichtehelichen Kindes	€ 1.100,00
Unterhaltspflicht gegenüber Eltern	€ 1.600,00

Rechtsanwalt Harald Rieger, Wesseling (h.rieger@service-recht.de)

Impressum

Herausgeber:

RA Philipp C. Munzinger
Carl-Theodor-Str. 7 · 68723 Schwetzingen
ramunzinger@gmx.de

RA Harald Rieger
RAe Rosenbaum & Kollegen
Bahnhofstr. 22 · 50389 Wesseling
h.rieger@service-recht.de

Erscheinungsweise:

monatlich, nur als PDF, nicht im Print

Bezugspreis:

79,- Euro zzgl. MwSt.
69,- Euro zzgl. MwSt. für Mitglieder der
ARGE Familienrecht im DAV

Bestellungen:

Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen
müssen 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.

Deutscher Anwaltverlag
Wachsbleiche 7 · 53111 Bonn
Tel.: 0228-91911-0 · Fax: 0228-91911-23

Ansprechpartnerin im Verlag:
Christiane Göhring

Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt.

Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der Deutsche Anwaltverlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherungskopien dürfen nur als eine solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.